

## **Satzung**

### **für die Wohnheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) die folgende vom Kreistag am 30.11.2022 beschlossene Satzung.

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Der Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unterhält gem. § 99 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02. August 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung Wohnheime für Auszubildende und Schüler/-innen, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, in Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) und der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz.
- (2) Der Landkreis übt als Träger der Wohnheime das Hausrecht aus. Er wird dabei durch den Leiter/ die Leiterin des Wohnheimes vertreten.

#### **§ 2**

##### **Entgelte**

Für die Nutzung der Wohnheime werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Aspekte in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt.

#### **§ 3**

##### **Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Anspruchsberechtigt sind:

1. Auszubildende und Schüler/innen, die ein Oberstufenzentrum des Landkreises bzw. ein Gymnasium des Landkreises besuchen.
2. Auszubildende, die im Landkreis wohnen bzw. ihre Ausbildungsstätte haben und entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Cottbus ein Oberstufenzentrum der Stadt Cottbus besuchen.

3. Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wohnen und eine weiterführende Schule (SEK II) in der Stadt Cottbus besuchen.

(2) Anspruchskriterien sind

1. Der Anspruch entsteht, wenn sich der Wohnort mehr als 40 km von der Schule entfernt befindet, oder wenn die Verbindung zwischen Wohnort und Schule nicht durchgängig mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet ist und die Zeit zum Erreichen des Schulortes gemäß der kreislichen Satzung über die Schülerbeförderung mehr als 2 Stunden (Fahr- und Wartezeiten) in einer Richtung beträgt.
2. Die Aufnahme von Nutzern der Unterkunft im Wohnheim erfolgt nach Antragstellung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bei der jeweiligen Wohnheimleitung. Die Vergabe von Unterkunftsplätzen im Wohnheim erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und nur für die Zeit des Schulbesuches. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages auf Nutzung der Unterkünfte im Wohnheim besteht nicht.
3. Soweit die Nachfrage größer ist, als Plätze bereitstehen, kann zwischen den Wohnheimen des Landkreises ein Ausgleich vorgeschlagen werden.

(3) Sollte eine Auswahl notwendig sein, erfolgt sie nach den in dieser Satzung beschlossenen Kriterien.

#### **§ 4**

##### **Auslastung der Plätze**

- (1) Nichtbelegte Plätze in den Wohnheimen können befristet an andere Personen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 unterliegen vermietet werden. Hierbei wird unterschieden zwischen Anspruchsberechtigten nach § 3 Absatz 1, welche die Anspruchskriterien (§ 3 Absatz 2) nicht erfüllen und Personen, die weder die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 noch des Absatzes 2 erfüllen (sog. Gast).
- (2) Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich ausschließlich nach wirtschaftlichen Erwägungen und ist der Entgeltordnung zu entnehmen.
- (3) Die längerfristige Vermietung (ab 1 Monat) von Zimmern erfolgt auf der Grundlage eines gesonderten Beherbergungsvertrages gemäß den gesetzlichen Grundlagen.
- (4) Zur Förderung und Unterstützung von Vereinstätigkeiten, insbesondere der Jugendarbeit oder der sorbischen/wendischen Brauchtumpflege kann der Landkreis in Ausnahmefällen abhängig von den Kapazitäten die Unterkünfte nach vorheriger Antragstellung für gemäß § 52 AO als gemeinnützig anerkannte Vereine mit Sitz und Wirkungsbereich im Landkreis zum halben Kostensatz pro Person und Nacht zur Verfügung stellen.
- (5) Verein in diesem Sinne ist, jede Vereinigung, in der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat, sowie seinen Sitz und Wirkungsbereich im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat.

Hierunter fallen nicht:

- a) politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG oder Wählervereinigungen
- b) Genossenschaften und Stiftungen
- c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d) Vereine und Organisationen, deren tatsächlicher Zweck nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel hat
- e) Fördervereine, gemeindliche/kreisliche Einrichtungen da sie gemeindliche/kreisliche Pflichtaufgaben begleiten
- f) Vereine, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten oder zweckgleichen Einrichtungen ist
- g) Religionsgemeinschaften

Über Ausnahmen gemäß § 4 Absatz 4 entscheidet auf Antrag der Landrat. Der Antrag ist beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Richard-Wagner-Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzureichen.

## § 5

### Öffnungszeiten der Wohnheime

(1) Die Wohnheime sind von Sonntag, 17.00 Uhr, bis Freitag, spätestens 14.00 Uhr geöffnet. Konkretere Festlegungen finden sich in den Hausordnungen.

(2) Die Öffnungszeit kann für die befristete anderweitige Nutzung der Wohnheime verändert werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wohnheime für Auszubildende und Schüler des Landkreises Spree-Neiße vom 17.11.1999 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 05.12.2022

  
Altekrüger  
Landrat